

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

2011

Inhalt

Lineare Besoldungserhöhung	329	Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen	342
Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikordnung – KMusO)	332	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich zur Delegation von Entscheidungen	347
Satzung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Ausschusses der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth	335	Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen	347
Satzung zur Änderung der Satzung des Trägerverbundes der Diakonie der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz	337	Hinweis auf Fortbildungsangebote	347
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	337	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	348
Satzung für ein Kirchliches Werk zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen in Duisburg gemäß Beschlussfassung durch die Kreissynode am 27. Mai 2011	338	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	348
		Personal- und sonstige Nachrichten	348
		Literaturhinweise	354
		Berichtigung zum KABI 06/2011	354

Lineare Besoldungserhöhung

1011514
Az. 15-01-0 Düsseldorf, 15. Juni 2011

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Änderung der staatlichen Bestimmungen entsprechend des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Lande Nordrhein-Westfalen stehen kirchliche Belange nicht entgegen.

Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst wurden beschlossen.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 –
(gültig ab 1. April 2011)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 12 Euro	A 13 Euro
3	2.807,65	3.157,60
4	2.950,58	3.311,93
5	3.093,50	3.466,28
6	3.236,43	3.620,61
7	3.379,34	3.774,94
8	3.474,62	3.877,83
9	3.569,91	3.980,72
10	3.665,19	4.083,61
11	3.760,48	4.186,52
12	3.855,75	4.289,41

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 114,64 Euro
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 98,04 Euro

- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 305,46 Euro

III. Zulagen (§§ 4, 5a, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich	321,00 Euro
Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich	77,55 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendenden, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. April 2011 eine Ephoralzulage in Höhe von 660,00 Euro und ab 1. Januar 2012 eine Ephoralzulage in Höhe von 672,00 Euro.

Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 – (gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12	Besoldungsgruppe A 13
	Euro	Euro
3	2.878,00	3.234,59
4	3.023,64	3.391,86
5	3.169,28	3.549,14
6	3.314,92	3.706,40
7	3.460,55	3.863,66
8	3.557,64	3.968,51
9	3.654,74	4.073,35
10	3.751,83	4.178,20
11	3.848,93	4.283,06
12	3.946,01	4.387,91

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 116,81 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 99,90 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 311,26 Euro

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich	321,00 Euro
Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich	79,02 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)

Superintendentinnen und Superintendenden erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendenden, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt innehatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. April 2011 eine Ephoralzulage in Höhe von 660,00 Euro und ab 1. Januar 2012 eine Ephoralzulage in Höhe von 672,00 Euro.

Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.

Anlage 2

Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 3 PfbVO (gültig ab 1. April 2011)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in Euro
3	2.807,65
4	2.950,58
5	3.093,50
6	3.236,43
7	3.379,34

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in Euro
8	3.474,62
9	3.569,91
10	3.665,19
11	3.760,48
12	3.855,75

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 2
Besoldungssätze
der Pfarrerinnen und Pfarrer
im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 3
PfBVO
(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in Euro
3	2.878,00
4	3.023,64
5	3.169,28
6	3.314,92
7	3.460,55
8	3.557,64
9	3.654,74
10	3.751,83
11	3.848,93
12	3.946,01

II. Familienzuschlag

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
- Vikarsbezüge -
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdiens
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat
(gültig ab 1. April 2011)

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO): 1.173,62 Euro

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
- Vikarsbezüge -
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdiens
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat
(gültig ab 1. Januar 2012)

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO): 1.201,92 Euro

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage
zu Artikel 7 Absatz 6 des Kirchengesetzes zur
Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im
Verwaltungsdienst)
(gültig ab 1. April 2011)

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro
3	106,12	68,43	87,49	31,96	
4	107,28	76,50	90,34	43,42	
5	108,43	84,56	93,20	54,87	
6	109,59	92,62	96,05	66,32	192,61
7	110,74	100,68	98,90	77,77	202,57
8	111,51	106,06	100,80	85,40	223,88
9	112,28	111,44	102,70	93,04	245,17
10	113,06	116,82	104,61	100,67	266,49
11	113,83	122,20	106,51	108,30	287,79
12		127,56	108,42	115,94	309,09

Anlage
zu Artikel 7 Absatz 6 des Kirchengesetzes zur
Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im
Verwaltungsdienst)
(gültig ab 1. Januar 2012)

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro
3	108,14	69,73	89,15	32,57	
4	109,32	77,95	92,06	44,25	
5	110,49	86,17	94,96	55,91	
6	111,67	94,38	97,87	67,58	96,27
7	112,84	102,60	100,78	79,25	206,42
8	113,63	108,08	102,72	87,02	228,13
9	114,41	113,56	104,65	94,80	249,83
10	115,20	119,04	106,59	102,58	271,55
11	115,99	124,52	108,53	110,36	293,26
12		129,99	110,48	118,14	314,97

**Ordnung
für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenmusikordnung – KMusO)**

1012182
Az. 13-52-0

Düsseldorf, 20. Juni 2011

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2011 die Änderung der Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikordnung – KMusO) beschlossen.

Nachstehend geben wir Ihnen die Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Ordnung
für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenmusikordnung – KMusO)**

Vom 10. Juni 2011

Auf Grund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 beschließt die Kirchenleitung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker folgende Kirchenmusikordnung:

Abschnitt I

Auftrag und Geltungsbereich

§ 1

Auftrag

(1) Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes, der Klage und dem Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

(3) Zur Wahrnehmung dieses Auftrages werden geeignete Frauen und Männer, die durch ihre Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise – nachfolgend Gemeinde genannt – sowie deren Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Sie gilt nicht für

a) das Amt der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren,

b) Dozentinnen und Dozenten in Ausbildungslehrgängen der Kirchenkreise.

Abschnitt II

Arbeitsverhältnis

§ 3

Beschäftigungsbedingungen

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker – nachfolgend Mitarbeitende genannt – darf nur beschäftigt werden, wer die Voraussetzungen nach dem allgemein geltenden Kirchenmusikrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt oder bereit ist, sie zu erfüllen.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusikstellen (A- und B-Stellen) bleiben den Mitarbeitenden mit der A- oder B-Urkunde vorbehalten. Sie werden in der Regel als Vollzeitmitarbeitende beschäftigt.

(3) Die nebenamtlichen Kirchenmusikstellen (C-Stellen) bleiben in der Regel den Mitarbeitenden mit der C-Urkunde vorbehalten. In Einzelfällen können auch Mitarbeitende mit der A- oder B-Urkunde beschäftigt werden. Stehen keine Mitarbeitende gemäß Satz 1 und 2 zur Verfügung, können auch Personen beschäftigt werden, die den Befähigungsnachweis besitzen. Ausnahmsweise kann auch beschäftigt werden, wer den Befähigungsnachweis nicht besitzt.

(4) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden gemäß Absatz 3 darf die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten. Gleiches gilt, wenn sie ausnahmsweise eine A- oder B-Stelle verwalten.

§ 4

Arbeitsverhältnis

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die auf Grund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ergehen.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende ist mit deren Beteiligung vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu ermitteln. Die Berechnung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 5

Dienstanweisung

(1) Die Aufgaben der Mitarbeitenden ergeben sich aus dieser Ordnung. Sie werden im Einzelnen entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der gemeindlichen Aufgaben vom Leitungsorgan in einer Dienstanweisung festgelegt. Die Mitarbeitenden sind vorher zu hören.

(2) Bei der Gestaltung der Dienstanweisung für die Mitarbeitenden in nebenamtlichen Kirchenmusikstellen sind die Erfordernisse des Hauptberufes angemessen zu berücksichtigen.

(3) In der Dienstanweisung ist die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf die Zahl der Wochentage zu bestimmen. Die regelmäßige Arbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende verteilt sich in der Regel auf fünf oder sechs Wochentage.

(4) Bei der Erstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeitenden in hauptamtlichen Kirchenmusikstellen muss die landeskirchliche Fachberatung und für die Mitarbeitenden in nebenamtlichen Kirchenmusikstellen die kreiskirchliche Fachberatung in Anspruch genommen werden.

(5) Die Dienstanweisung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Urlaub und Vertretung

(1) In den kirchlichen Festzeiten sollen die Mitarbeitenden keinen Urlaub nehmen.

(2) Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit haben die Mitarbeitenden mitzuwirken. Die Vertretungskosten trägt die Gemeinde.

Abschnitt III

Dienste und Aufgaben in haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikstellen

§ 7

Allgemeiner Dienstumfang

(1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst grundsätzlich kantonale, instrumentale und organisatorische Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.

(2) Die gemeindliche Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtigen Musikstile berücksichtigen. Die Mitarbeitenden haben darauf bedacht zu sein, dass entsprechend ihrer Ausbildung die Leistungen hohen künstlerischen, musikpädagogischen und liturgischen Maßstäben genügen.

(3) Die Mitarbeitenden fördern die musikalischen Gaben der Menschen und dabei insbesondere das Singen und Musizieren in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen.

(4) Die kirchenmusikalische Arbeit soll nach Maßgabe der Dienstanweisung alle Arten des vokalen (Kinderchor, Jugendchor, Gospelchor Kirchenchor, Kantorei, Seniorenchor) und instrumentalen (Posaunenchor und sonstige Instrumentalgruppen) Musizierens beinhalten. Die Mitarbeitenden sollen dabei Menschen aller Altersgruppen entsprechend ihren Gaben und kulturellen Prägungen berücksichtigen. Sie wählen die Mitglieder der Chöre und Gruppen nach ihrer Eignung aus.

(5) Den Mitarbeitenden obliegt, unbeschadet der Verantwortung des Leitungsorgans für den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie der Regelungen der §§ 19 und 20, die fachliche Beurteilung über die Heranziehung und die Mitwirkung musikalischer Kräfte bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen musikalischen Veranstaltungen. Sofern sie Chor- und Instrumentalgruppen nicht selbst leiten oder mit Einzelpersonen arbeiten, fördern sie deren Musizieren im Rahmen der kirchenmusikalischen Gesamtkonzeption ihres Verantwortungsbereiches.

(6) Zum Bereich des Orgelspiels zählen die differenzierte Begleitung des Gemeindegesangs, der angemessene Einsatz der Orgelimprovisation und die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart auf einem der Ausbildung und dem Stellenprofil entsprechenden künstlerischen Niveau.

(7) Die Mitarbeitenden sind in Abstimmung mit dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sowie dem Leitungsorgan für die Gesamtplanung im Bereich Kirchenmusik verantwortlich. Im Rahmen der kirchenmusikalischen Konzeption der Gemeinde ist sie langfristig zu planen. Dabei ist auf die regelmäßige Mitwirkung von Chören und

Instrumentalgruppen in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen zu achten.

(8) In Gemeinden mit mehreren Mitarbeitenden gemäß § 3 Absatz 2 und 3 regelt das Leitungsorgan die Zuständigkeit für die Gesamtplanung. Die oder der vom Leitungsorgan bestimmte Mitarbeitende ist gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung Mitglied im Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik.

§ 8

Gottesdienste und Amtshandlungen

(1) Die Mitarbeitenden sind zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verpflichtet. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende, sondern auch für neu einzurichtende Gottesdienste und Veranstaltungen. Sie sind für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen verantwortlich. Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

(2) Werden bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Dritten zusätzliche Leistungen gewünscht, sollen die Mitarbeitenden diese im Rahmen der geltenden Ordnungen inhaltlich angemessen berücksichtigen.

§ 9

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen der kirchenmusikalischen Konzeption der Gemeinde Konzerte und sonstige besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen organisieren und durchführen. In diesen Veranstaltungen sollen vor allem die großen Vokal- und Instrumentalwerke aufgeführt werden, deren Ausmaß eine Aufführung im Gottesdienst ausschließt. Sie sollen dabei die kirchenmusikalischen Gruppen des eigenen Verantwortungsbereiches entsprechend ihrem Können einbeziehen. Daneben können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, auch wenn sie nicht Teil des eigenen Verantwortungsbereiches sind, hinzugezogen werden.

(2) Über die Durchführung von Konzerten und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen und deren Finanzierung beschließt das Leitungsorgan.

(3) Sollen kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinde von Dritten durchgeführt werden, ist vor der Entscheidung des Leitungsorgans die oder der Mitarbeitende zu hören.

§ 10

Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeitenden sind im Rahmen ihres Arbeitsfeldes und der kirchenmusikalischen Gesamtkonzeption zuständig für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind verpflichtet, die von der Gemeinde auf Grund von Verträgen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG-Musikedition) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung urheberrechtlich geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für deren ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 11

Unterricht und Befähigung Ehrenamtlicher

(1) Die Mitarbeitenden in A- und B-Kirchenmusikstellen sollen kirchenmusikalische Nachwuchskräfte heranziehen und durch Erteilen von Unterricht fördern sowie Personen zum ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst in der Gemeinde

gewinnen, befähigen und begleiten. Sofern eine dienstliche Beauftragung zum Unterrichten erfolgt, ist deren Umfang in der Dienstanweisung zu regeln.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung der Orgel und anderer Instrumente zu Übungszwecken durch Schülerinnen und Schüler wird im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden vom Leitungsorgan erteilt. Es entscheidet, ob und in welchem Umfang entstehende Kosten zu erstatten sind.

§ 12

Räume, Nutzung und Pflege der Instrumente

(1) Die Gemeinde stellt zur Erfüllung des Arbeitsauftrages die notwendigen Räume, Ausstattungen und Arbeitsmittel bereit.

(2) Den Mitarbeitenden stehen die gemeindeeigenen Instrumente – insbesondere die Orgel – für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für die Vertretung und die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(3) Die Mitarbeitenden sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich. Sie haben für die pflegliche Behandlung der Instrumente der Gemeinde zu sorgen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben und größere Schäden unverzüglich dem Leitungsorgan mitzuteilen.

§ 13

Notenmaterial

(1) Die Gemeinde stellt zur Erfüllung des Organistendienstes die erforderliche Orgelbegleitliteratur und Vorspielsammlungen zum Gesangbuch bereit. Sie sorgt darüber hinaus in angemessenem Umfang für die Bereitstellung des Notenmaterials ihrer Vokal- und Instrumentalgruppen.

(2) Das Notenmaterial ist in ein Bestandsverzeichnis einzutragen und sorgfältig zu behandeln.

§ 14

Übernahme übergeordneter Aufgaben

(1) Die Mitarbeitenden sollen bereit sein, vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene übergeordnete Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehört auch die Mitarbeit in den kirchenmusikalischen Verbänden in der Landeskirche.

(2) Die Gemeinde soll die Bereitschaft billigen und die notwendige Arbeitsbefreiung gewähren. Sie kann die entstehenden Vertretungskosten von der jeweiligen Körperschaft einfordern.

§ 15

Zusätzliche Dienste und Leistungen

(1) Wirken Mitarbeitende bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und Veranstaltungen mit, die im Bereich ihrer Gemeinde stattfinden, aber nicht von ihr durchgeführt werden, dürfen sie ein angemessenes Entgelt verlangen. Dies gilt auch für Orgelführungen sowie für Konzerte für Gruppen Dritter oder von Dritten.

(2) Für von Dritten gewünschte zusätzliche musikalische Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Mitarbeitende mit dem Auftraggeber je nach zeitlichem Mehraufwand ein angemessenes Entgelt vereinbaren.

§ 16

Konvente

Die Teilnahme an Kirchenmusikkonventen im Kirchenkreis und der jährlichen Tagung für Kirchenmusik der Landeskirche

gehört zu den Dienstpflichten der Mitarbeitenden. Die Teilnahme ist dem Leitungsorgan anzuzeigen. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

§ 17

Fortbildungen

(1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fortzubilden. Sie sollen insbesondere an den kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen.

(2) Die Kosten für die genehmigten Fortbildungen sollen von der Gemeinde übernommen werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung kann den Mitarbeitenden auferlegt werden.

Abschnitt IV

Sonderregelung

für Dienste und Aufgaben in nebenamtlichen Kirchenmusikstellen

§ 18

Einschränkungen des Dienstauftrages

(1) Die Dienste und Aufgaben der Mitarbeitenden in nebenamtlichen Kirchenmusikstellen werden abweichend von denen des Abschnittes III bestimmt von den Ausbildungszielen in den Fachrichtungen Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Populärmusik sowie dem jeweiligen Arbeitsauftrag.

(2) Die Einschränkungen beziehen sich insbesondere auf das Wort „hohen“ in § 7 Abs. 2 Satz 2 sowie die Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1.

Abschnitt V

Zusammenarbeit

§ 19

Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan

(1) Die Mitarbeitenden sind in allen dienstlichen Angelegenheiten ihrem Leitungsorgan verantwortlich. Der kirchenmusikalische Dienst wird in Abstimmung mit diesem und unter Beachtung des Gesamtkonzeptes für die kirchliche Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich wahrgenommen. In allen fachlichen Angelegenheiten erhalten sie Beratung und Förderung durch die Fachberatung.

(2) Bei der Finanzplanung sind die Mitarbeitenden in allen den Arbeitsbereich betreffenden Belangen rechtzeitig zu beteiligen. Ihnen kann durch das Leitungsorgan die Verwaltung über die dem Arbeitsbereich zugeordneten Haushaltsmittel übertragen werden.

(3) Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung sind von den Mitarbeitenden mit dem Leitungsorgan oder dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik oder mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer langfristig zu planen und zu verabreden.

(4) Soll die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Veranstaltungen aus sonstigem besonderem Anlass von einer anderen Person der Gemeinde wahrgenommen werden, soll vorher das Einvernehmen mit den Mitarbeitenden herbeigeführt werden.

(5) Bei der Raumplanung der Gemeinde sind die Mitarbeitenden rechtzeitig zu beteiligen. Wenn deren Arbeitsbereich von

der Vergabe von Räumen für Veranstaltungen Dritter betroffen wird, sind sie vorher anzuhören. Sofern sich durch andere Nutzung von Räumen Einschränkungen für die kirchenmusikalische Arbeit ergeben, ist dies rechtzeitig im Benehmen mit den Mitarbeitenden zu regeln.

(6) Für die Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung kirchenmusikalischer Veranstaltungen tragen das Leitungsorgan und die Mitarbeitenden gleichermaßen Verantwortung.

§ 20

Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) Pfarrerinnen oder Pfarrer leiten den Gottesdienst nach den geltenden Ordnungen. Wenn ein Gottesdienst von der in der Gemeinde üblichen Form abweichen soll, ist dessen Gestaltung rechtzeitig mit den Mitarbeitenden zu besprechen.

(2) Die Lieder sollen gemeinsam von der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Mitarbeitenden verabredet werden. Die Mitarbeitenden können der Pfarrerin oder dem Pfarrer Vorschläge zuleiten. Die Mitarbeitenden erhalten die ausgewählten Lieder drei Tage vorher, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn des Gottesdienstes von der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Soll eine Chor- oder Instrumentalgruppe im Gottesdienst mitwirken, muss die Auswahl der Lieder so rechtzeitig abgesprochen oder mitgeteilt werden, dass die Gruppe ihre Aufgabe erfüllen kann.

(3) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und den Mitarbeitenden über grundsätzliche Fragen der Gottesdienstgestaltung entscheidet das Leitungsorgan im Rahmen der geltenden Ordnungen. Im Falle einer notwendigen kurzfristigen Klärung trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer eine vorläufige Entscheidung.

Abschnitt VI

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Februar 1966 (KABl. S. 71) und die Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 83) außer Kraft.

Satzung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Ausschusses der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth

Die Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth beabsichtigen zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben in den Gemeindebereichen gemäß Artikel 8 KO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verbandsgesetz zusammenzuarbeiten. Dabei werden die in der Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis an der Agger zum Ausdruck kommenden Grundsätze zur Zusammenarbeit berücksichtigt. Die Kirchengemeinden haben daher folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Einrichtung eines Gemeinsamen Ausschusses der Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth

Die Evangelischen Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth sehen in der nachstehenden gemeinsamen Satzung einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Gesamtkirchengemeinde.

Präambel

Bis zur Erstellung eines gemeinsamen Leitbildes dienen uns die beiden Leitsätze der Kirchengemeinden als Orientierung auf dem Weg des weiteren Zusammenwachsens:

Der Glaube an Jesus Christus prägt uns in unserem Denken, Empfinden und Handeln. Wir möchten Menschen das Evangelium als Glaubens- und Lebenshilfe erfahrbar machen. Wir wollen im Vertrauen auf Gottes liebevolle Zuwendung offen auf die Menschen zugehen und ihnen die Gemeinschaft der Gemeinde anbieten. Die Gemeinde wünschen wir uns als Ort, in dem dies erlebt und gelebt werden kann.

Unsere Kirche am Markt – Wir bieten Menschen ein Forum.

Gott hat uns eine Botschaft anvertraut, die die Mühseligen und Beladenen erquickt und die Starken davor bewahrt, sich von Leistung und Erfolg ein erfülltes Leben zu versprechen. Diese Botschaft wollen wir weitersagen, mit dieser Botschaft werden wir gebraucht. (Wipperfürth)

§ 1

Presbyterien

Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Jedes Presbyterium trägt unabhängig von den nachfolgenden Regelungen die Gesamtverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind ihm die Protokolle über alle Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse zeitnah zu übersenden. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet in den nachfolgenden Angelegenheiten abschließend.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Presbyterien der Kirchengemeinden,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien,
- c) die Finanzkirchmeister,
- d) je drei weitere Vertreter der Kirchengemeinden, die von ihren Presbyterien entsandt werden. Die Presbyterien

bestimmen auch die persönlichen Vertreter der Mitglieder für den Fall der Verhinderung.

- e) Der GA ist gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Für Vorsitz und Stellvertretung gilt Artikel 21 der Kirchenordnung entsprechend. Vorsitzender und Stellvertreter kommen aus der jeweils anderen Kirchengemeinde. Ein Wechsel im Vorsitz zwischen den beteiligten Kirchengemeinden wird angestrebt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Soweit dem Ausschuss die Dienst- und Fachaufsicht obliegt, hat er das Vorschlagsrecht gegenüber den Presbyterien der jeweiligen Anstellungsträger für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Arbeitsverträgen.

(4) Der Ausschuss soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium entsprechend.

§ 3

Aufgaben des Gemeinsamen Ausschuss

Dem GA werden in folgenden Arbeitsbereichen die dort genannten Aufgaben übertragen:

1. Gottesdienst und Kirchenmusik

Die Gestaltung des Gottesdienstes, der Ablauf und alle Fragen die damit zusammenhängen obliegen grundsätzlich den jeweiligen Kirchengemeinden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- Der GA sorgt für aufeinander abgestimmte Gottesdienstzeiten. Er koordiniert den Predigtplan, der zwischen den Pfarrern beider Gemeinden und den sonstigen an den Gottesdiensten Beteiligten abgesprochen wird.
- Der GA koordiniert die Dienstanweisungen der Pfarrer.
- Die Dienst- und Fachaufsicht über den Kirchenmusiker obliegt dem Ausschuss. Die inhaltlichen weiteren Fragen der Kirchenmusik werden im gemeinsamen Kirchenmusikalischen Ausschuss geregelt.

2. Allgemeine Gemeindefarbeit und Seelsorge

Diese Aufgabenbereiche sind grundsätzlich in den jeweiligen Presbyterien zu regeln. Der GA sorgt in diesem Bereich lediglich für einen Informationsaustausch. Daneben ist er zuständig für:

- die Förderung gemeinsamer Projekte in diesem Bereich,
- die Koordination der Beteiligung an der Notfallseelsorge.

3. Erziehung und Bildung

Dem GA obliegen:

- die Koordination und Förderung der Kontaktstunden,
- die Dienst- und Fachaufsicht über den gemeinsamen Diakon. Entscheidungen über Fragen der Kinder und Jugendarbeit obliegen dem Ausschuss. Er wird dabei von dem Gemeinsamen Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie unterstützt,

- die Dienst- und Fachaufsicht über die Kindertageseinrichtungen und das gemeinsame Familienzentrum. Er nimmt in Bezug auf diese Einrichtungen die Aufgaben des Trägers war.

4. Diakonie und Ökumene

Dem GA obliegen:

- die Förderung ökumenischer Projekte,
- die Partnerschaft zur Ökumenischen Initiative,
- die Bestimmung des Vertreters der Kirchengemeinden im Vorstand Ökumenische Initiative. Dieser soll möglichst aus der Mitte des Ausschusses kommen,
- die Förderung der diakonischen Arbeit auf dem Gebiet der Stadt Wipperfürth. Er wird dabei von einem gemeinsamen Diakonieausschuss unterstützt, der die Verbindung zur Diakoniestation in Hückeswagen hält.

§ 4

Finanzen

Der Ausschuss wirkt an der Aufstellung der Haushaltspläne mit. Kostenwirksame Beschlüsse kann er bei entsprechenden Haushaltsmitteln ohne vorherige Zustimmung der Presbyterien treffen. In allen anderen Fällen soll er vorher die Zustimmung der Presbyterien einholen. Die Kostenverteilung zwischen den Kirchengemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Beteiligung der beiden Gemeinden an den gemeinsamen Veranstaltungen. Er entscheidet auch über die Verteilung der Kosten auf die Kirchengemeinden. Die Presbyterien weisen dem GA einen eigenen Haushaltstitel zu.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Wipperfürth, den 13. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Wipperfürth

Siegel

gez. Unterschriften

Klaswipper, den 13. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Klaswipper

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. Juni 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Trägerverbundes der Diakonie der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Trägerverbund der Diakonie der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz vom 9. September 2009 (KABI Nr. 10 vom 15. Oktober 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland ist beratendes Mitglied des Verbundes.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenkirchen, den 9. Februar 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Altenkirchen

Siegel gez. Unterschriften

Koblenz, den 15. Februar 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Koblenz

Siegel gez. Unterschriften

Kirchberg, den 1. März 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. März 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf hat auf Grund von Artikel 98 Abs. 3 Kirchenordnung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Ev. Kirchenkreis Düsseldorf vom 18. Juli 2007 (KABI S. 347), geändert durch Satzung vom 9. November 2007 (KABI 2008, S. 123) und Satzung vom 14. November 2009 (KABI 2010, S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 9 und 10 werden durch die folgenden Absätze 9 und 10 ersetzt:

„(9) Die Kreissynode kann zur Unterstützung der Fachausschüsse bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben Bereichsausschüsse bilden.

a) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss; sie haben das Recht, Anträge an den Fachausschuss zu stellen. Die Bereichsausschüsse gestalten und koordinieren die Arbeit in den ihnen ggf. durch die Kreissynode, den Fachausschuss oder den Kreissynodalvorstand übertragenen Arbeitsbereichen. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Arbeitsgebieten der jeweiligen Abteilung.

b) Bei der Besetzung der Bereichsausschüsse ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.

c) Mitglieder und Vorsitzende sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die Kreissynode gewählt.

d) Die Vorsitzenden sind Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse.

e) Die Bereichsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben; diese werden durch den Fachausschuss genehmigt.

(10) Die Fachausschüsse können für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgabenfelder Projektgruppen bilden. Projektgruppen können für einzelne Handlungsfelder ein durch den Haushalt des Fachausschusses begrenztes Budget erhalten, Artikel 16 KO bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse.“

b) In Absatz 11 wird das Wort „Tagungen“ durch das Wort „Herbsttagungen“ ersetzt.

c) Es wird Absatz 13 neu angefügt:

„(13) Bei der Besetzung der Fachausschüsse ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern hinzuwirken.“

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungsleitung ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen von Angestellten bis Entgeltgruppe 8 BAT-KF und von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Kreissynode bildet neben den Fachausschüssen einen Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen. Ihm gehören an: zwölf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden des Kirchenkreises sowie vier Mitglieder der Kreissynode aus den Funktionalen Diensten.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 1 Buchstaben a) bis d) werden gestrichen.

c) Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- „c) maximal sechs nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.“
- d) Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.“
- e) Abs. 2 Buchstabe e) wird gestrichen.
5. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 14, 15 und 16 werden zu §§ 12, 13 und 14.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 1 Buchstaben a) bis c) werden gestrichen.
- c) Abs. 2 Buchstaben c) bis d) erhalten folgende Fassung:
„c) maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter,
d) zwei Inhaberinnen/Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Bereich Seelsorge,
e) maximal drei weitere Mitglieder, als die insbesondere Menschen mit gesellschaftlicher Verantwortung und besonderer Fachkunde in Frage kommen; diese müssen der evangelischen Kirche angehören.“
- d) Abs. 2 Buchstabe f) wird gestrichen.
8. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.
9. § 19 wird zu § 15.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Buchstabe a) wird die Abkürzung „(DiD)“ ersatzlos gestrichen und das Wort „DiD“ durch „Diakonie Düsseldorf“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Buchstabe c) wird „Langzeitarbeitslosenberatung“ durch „Lebensberatung für Langzeitarbeitslose“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Buchstabe d) wird „Evangelisches Flüchtlingsreferat“ durch „Evangelischer Gefangenenfürsorgeverein“ ersetzt.
11. § 20 wird zu § 16.
12. § 21 wird zu § 17.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „DiD“ durch „Diakonie Düsseldorf“ zu ersetzen.
- b) Abs. 1 Satz 2 entfällt.
- c) In Abs. 2 Buchstabe a) ist das Wort „DiD“ durch „Diakonie Düsseldorf“ zu ersetzen.
- d) Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) maximal zwei nichttheologische Fachvertreterinnen oder Fachvertreter“.
- e) Abs. 2 Buchstabe d) wird gestrichen.
- f) In Abs. 4 ist „§ 20 (2)“ durch „§16 (2)“ zu ersetzen.
14. §§ 22 und 23 werden gestrichen.
15. § 24 wird zu § 18.
16. § 25 wird zu § 19.
17. § 26 wird zu § 20.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden Satz 2 und Buchstaben a) bis c) gestrichen.
- b) Abs. 2 Buchstabe c) bis Buchstabe e) wird ersetzt durch folgende Fassung:
„c) maximal vier nichttheologische Fachvertreterinnen und Fachvertreter,
d) zwei Inhaberinnen oder Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen aus dem Arbeitsbereich Bildung,
e) jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 18 (2) a), c) und d) genannten Aufgabenfelder.“

19. §§ 27 und 28 werden gestrichen.

20. Die bisherigen §§ 29 bis 39 werden zu §§ 21 bis 31.

21. In § 25 Buchstabe e) ist das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Treuhandvermögen“ zu ersetzen.

§ 2

Neuveröffentlichung

Der Kreissynodalvorstand wird bevollmächtigt die sich aus dieser Veränderung ergebende neue Fassung der Satzung des Kirchenkreises neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. Juni 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für ein Kirchliches Werk zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen in Duisburg gemäß Beschlussfassung durch die Kreissynode am 27. Mai 2011

Präambel

Das Evangelium von Jesus Christus schließt die besondere Zuwendung Jesu zu den Kindern in sich ein. Die christliche Kirche trägt deshalb in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in besonderer Weise Verantwortung für Kinder und deren Familien.

Um diese Verantwortung wirksam und gemeinsam wahrnehmen zu können, hat auf der Grundlage des Artikels 112 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland die

Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg am 27. Mai 2011 die folgende Satzung für das Kirchliche Werk „Evangelisches Kindergartenwerk des Kirchenkreises Duisburg“ beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Werk führt die Bezeichnung Evangelisches Kindergartenwerk des Kirchenkreises Duisburg.
- (2) Der Sitz des Werkes ist Duisburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2

Beteiligte

- (1) Das Werk ist Träger von Kindertageseinrichtungen, die bislang in der Regel von evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg betrieben wurden.
- (2) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg und die beteiligten Kirchengemeinden wirken in dem Werk im Sinne einer Trägergemeinschaft zusammen.
- (3) Jede der von dem Werk betriebenen Einrichtungen arbeitet nach einer Konzeption, welche die jeweiligen sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben im Rahmen der Konzeption der jeweiligen Ortsgemeinde darstellt.
- (4) Die beteiligten Kirchengemeinden haben das Recht und die Pflicht, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelegenen Kindertageseinrichtungen durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer begleiten zu lassen.
- (5) Im Übrigen verfügen die beteiligten Kirchengemeinden über die in dieser Satzung im Folgenden einzeln festgelegten Anhörungs- und Mitwirkungsrechte.
- (6) Das Werk kann nach Maßgabe besonderer Verträge (Kooperationen, Betriebsträgerschaften o.Ä.) auch Träger oder Betreiber von Einrichtungen werden, die bislang von privatrechtlichen gemeinnützigen Trägern betrieben wurden. Solche Träger müssen Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sein. Mit der Übertragung ihrer Einrichtungen gelten für solche Träger die Regelungen der Absätze (2) bis (5) sinngemäß.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Das Werk dient Kindern und Familien unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Nationalität und unterschiedlichen Glaubens in praktischer Ausübung des kirchlichen Auftrages zur Diakonie und zur christlichen Erziehung und Bildung (Artikel 1 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland).
- (2) Unter dieser Voraussetzung nimmt das Werk gemeinnützige Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch wahr. Es verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, durch ambulante Angebote der Förderung von Kindern und Jugendlichen wie zum Beispiel Sprachförderung, durch Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften und Eltern sowie durch die Vermittlung von Erziehungsberatung und anderen Angeboten der Jugendhilfe.

§ 4

Ausstattung und Liquidität

- (1) Die beteiligten Kirchengemeinden und Träger gemäß § 2 stellen die von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder sowie gegebenenfalls andere Angebotsformen vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen dem Werk zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Dabei wird das Werk in der Regel an den Gebäuden, in denen Kindertageseinrichtungen betrieben werden, durch entsprechende vertragliche Regelungen wirtschaftlich einem Eigentümer gleichgestellt.
- (3) Zur Finanzierung der vom Werk betriebenen Kindergartengruppen treten die gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden die Trägeranteile, die sie aus dem Kirchensteuerverteilungshaushalt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg erhalten, an das Werk ab.
- (4) Für Kindergartengruppen, für die der Trägeranteil nicht aus dem Kirchensteuerverteilungshaushalt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg aufgebracht wird, zahlen die gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden den Trägeranteil an das Werk.
- (5) Die übrigen Kosten, die von öffentlichen Kostenträgern (Land, Stadt) erstattet werden, werden über den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg als Verrechnungsstelle direkt an das Werk gezahlt.
- (6) Träger gemäß § 2 Absatz (6) verpflichten sich, die gesamten Kosten der von ihnen zum Betrieb in das Werk eingebrachten Einrichtungen an das Werk zu zahlen.
- (7) Zur Regelung aller mit den Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) verbundenen Einzelheiten werden zwischen den gemäß § 2 Beteiligten und dem Werk gesonderte Verträge (Einbringungsverträge, Nutzungsüberlassungsverträge, Mietverträge u.Ä.) geschlossen.

§ 5

Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

- (1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg – und damit das Werk – ist über seine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. an den Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angeschlossen und gehört dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an. Die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen werden anerkannt.

§ 6

Rechtsform und Gremien; Verfahrensweisen

- (1) Das Werk ist als Sondervermögen gemäß § 23 VwO eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg gemäß Art. 95 (2) KO.

(2) Organe des Werkes sind:

- a) der Fachausschuss zur Leitung des Werkes,
- b) die Geschäftsführung zur Führung der laufenden Geschäfte.

(3) Rechte und Pflichten der Leitungsorgane des Kirchenkreises sowie der Organe der gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden und Träger bleiben ansonsten unberührt.

(4) Die Arbeit des Werkes und seiner Einrichtungen wird begleitet von einem Beirat, der aus Vertreterinnen und Vertretern der gemäß § 2 Beteiligten gebildet wird.

(5) Für die Sitzungen der Organe des Werkes sowie des Beirates gelten die Bestimmungen von Art. 27 KO i.V.m. § 1 Verfahrensgesetz, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 7

Zuständigkeiten der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynode sind folgende Zuständigkeiten vorbehalten:

- a) Feststellung des Stellenplanes des Werkes,
- b) Feststellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie einer dreijährigen Finanzplanung,
- c) Feststellung der geprüften Jahresrechnung.

(2) Dem Kreissynodalvorstand sind ausdrücklich folgende Zuständigkeiten zur Leitung des Werkes vorbehalten:

- a) Aufnahme weiterer Einrichtungen, die von neuen, sich gemäß § 2 beteiligenden Kirchengemeinden oder Trägern eingebracht werden,
- b) Berufung der Geschäftsführung.

(3) Die Entscheidung erfolgt jeweils auf Vorschlag des Fachausschusses. Sofern der Kreissynodalvorstand dem Vorschlag nicht folgt, soll er nach Möglichkeit einen Konsens mit dem Fachausschuss herbeiführen.

§ 8

Fachausschuss

(1) Zur Leitung des Werkes wird ein Fachausschuss gemäß Art. 109 i.V.m. Art. 32 KO gebildet, der aus sieben Personen besteht.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Kreissynode gewählt.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses sowie deren personenbezogene Stellvertretung werden von der Kreissynode auf Vorschlag des Beirates berufen.

(4) An den Sitzungen des Fachausschusses nehmen die Geschäftsführung des Werkes und die Fachberaterin bzw. der Fachberater für Kindertageseinrichtungen in der Regel beratend teil.

(5) Der Fachausschuss kann die beratende Teilnahme der personenbezogenen Stellvertretungen an seinen Sitzungen zulassen.

(6) Die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ihre bzw. seine Stellvertretung hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Fachausschusses beratend teilzunehmen. Ihr bzw. ihm sind die Sitzungsprotokolle zuzuleiten.

(7) Der Fachausschuss tritt auf Einladung seiner bzw. seines

Vorsitzenden bei Bedarf, in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Die bzw. der Vorsitzende muss binnen vier Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn die Geschäftsführung, die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ein Mitglied des Fachausschusses dies verlangt.

(8) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertretung, anwesend sind.

(9) Der Fachausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse zur Schließung von Einrichtungen sollten mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden Fachausschussmitglieder gefasst werden; vor Schließung einer Einrichtung ist der Kirchengemeinde oder dem Träger, die oder der die Einrichtung in das Werk eingebracht hat, die Möglichkeit einzuräumen, die Einrichtung wieder in eigene Betriebsverantwortung zurückzunehmen.

§ 9

Aufgaben des Fachausschusses

(1) Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören insbesondere die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung.

(2) Außerdem gehören zu den Aufgaben des Fachausschusses:

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Werkes (Ziele und Konzeptionen) auf Empfehlung des Beirates,
- b) Beratung und Beschlussvorschlag zur Aufnahme weiterer Einrichtungen, die von neuen, sich gemäß § 2 beteiligenden Kirchengemeinden oder Trägern eingebracht werden,
- c) Zustimmung vor Abschluss wesentlicher Unternehmensverträge durch die Geschäftsführung,
- d) Beratung und Beschlussvorschlag zu dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes sowie einer dreijährigen Finanzplanung,
- e) Beratung und Beschlussvorschlag zu der von der Geschäftsführung vorgelegten geprüften Jahresrechnung,
- f) Vorschlag an den Kreissynodalvorstand zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- g) Führung der Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i) Entsendung von Trägervertretern in die gesetzlich vorgeschriebenen Gremien der Tageseinrichtungen, in der Regel auf Empfehlung der beteiligten Kirchengemeinde bzw. des beteiligten Trägers,
- j) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die mit einer Änderung der Betriebserlaubnis der vom Werk betriebenen Einrichtungen verbunden sind,
- k) Beratung und Beschlussfassung über Angebotsstruktur, Errichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen sowie anderer Angebote, in der Regel auf Grundlage der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Bei Beschlüssen zu Absatz (2) Buchstaben i) bis k) ist das Leitungsorgan der jeweils beteiligten Kirchengemeinde bzw. des beteiligten Trägers vorher anzuhören.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Für das Werk bestellt der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachausschusses eine/n oder mehrere Geschäftsführerinnen/nen bzw. Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, sind zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zur erforderlichen Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt. Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann jeder Geschäftsführerinnen bzw. jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur eine Geschäftsführerinnen bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie bzw. er das Werk allein.

(3) Der Fachausschuss kann sich darüber hinaus durch Beschluss die vorherige Zustimmung im Einzelfall vorbehalten.

(4) Der Fachausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der staatlichen Gesetze, der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung, der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes, der Beschlüsse des Fachausschusses sowie dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes für die Auswahl, Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden des Werkes zuständig. Dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge o.Ä.

(4) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden des Werkes.

(5) Vor Einstellung, Kündigung oder Übertragung von Einrichtungsleitungen ist das Leitungsorgan der beteiligten Kirchengemeinde bzw. des beteiligten Trägers zu hören.

§ 12

Beirat

(1) Die zuständigen Organe der gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden und Träger berufen nach jeder Presbyteriumswahl rechtzeitig zum nächstfolgenden Kindergartenjahr ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat des Werkes. Jede Kirchengemeinde und jeder Träger wird von einer Person im Beirat vertreten.

(2) An den Sitzungen des Beirates nehmen die Geschäftsführung des Werkes und die Fachberaterin bzw. der Fachberater für Kindertageseinrichtungen in der Regel beratend teil.

(3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ihre bzw. seine Stellvertretung hat jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Beirates beratend teilzunehmen. Ihr bzw. ihm sind die Sitzungsprotokolle zuzuleiten.

(4) Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachausschusses mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf sowie aus wichtigem Grund einberufen.

(5) Die Sitzungen des Beirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachausschusses geleitet.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Absatz (1) vertreten ist.

(7) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13

Aufgaben des Beirates

Aufgabe des Beirates ist die Beratung der die Arbeit des Werkes unmittelbar berührenden Grundsatzfragen, insbesondere:

- a) Beratung der strategischen Ausrichtung des Werkes (Ziele und Konzeptionen) mit Empfehlung an den Fachausschuss,
- b) Beratung über die Auswirkungen von Veränderungen der Gesetzgebung oder sonstiger rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen des Betriebes von Kindertageseinrichtungen mit Empfehlungen an den Fachausschuss,
- c) Beratung über die Auswirkungen der örtlichen Jugendhilfeplanung mit Empfehlungen an den Fachausschuss,
- d) Vorschläge zur Berufung der Mitglieder des Fachausschusses.

§ 14

Mitarbeitende

(1) Die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der auf das Werk übertragenen Einrichtungen werden nach Maßgabe eines Personalüberleitungsvertrages im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB auf den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg – „Evangelisches Kindergartenwerk des Kirchenkreises Duisburg“ – übergeleitet.

(2) Dies gilt auch für die Verpflichtungen aus bestehenden oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen, soweit diese über den 31. Juli 2011 hinaus wirksam sind.

(3) Kosten aus vor dem Betriebsübergang bestehenden und danach wirksamen Verpflichtungen werden dem Werk vom abgebenden Träger mitgeteilt und individuell erstattet.

(4) Neue Mitarbeitende werden durch die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplanes angestellt.

(5) Leitungen von Einrichtungen und Gruppenleitungen müssen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

(6) Die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, andernfalls sollen sie in der Regel einer Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist.

(7) Gehören nicht leitende Mitarbeitende in besonders begründeten Ausnahmefällen keiner christlichen Kirche an, so müssen sie den Auftrag und das evangelische Bekenntnis achten.

§ 15

Wirtschaftsführung und Verwaltung

(1) Das Werk arbeitet nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Der sozialdiakonische Auftrag ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken.

(2) Spätestens bei Umstellung auf die Vorschriften der KF-VO wird für das Werk eine eigene Bilanz aufgestellt.

(3) Die Deckung der Ausgaben bzw. Aufwendungen erfolgt durch eigene Einnahmen bzw. Erträge des Werkes, durch die Zuweisung von Kirchensteuern gemäß § 4 Absätze (3) und (4) sowie durch sonstige Zuwendungen und Spenden.

(4) Mittel des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg dürfen zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Werkes nicht eingesetzt werden.

(5) Sollte durch den Beschluss eines Organs einer beteiligten Kirchengemeinde oder eines beteiligten Trägers eine finanzielle Belastung des Werkes eintreten, die ansonsten nicht eingetreten wäre, hat das Werk gegenüber dem Verursacher einen Erstattungsanspruch.

(6) Das Werk bildet im Regelfall gemäß § 4 Absatz (2) die Substanzerhaltungsrücklage für die Gebäude der Kindertageseinrichtungen. Das Nähere regelt ein Nutzungsüberlassungsvertrag.

(7) Mittel für Instandhaltung und Sanierung der Gebäude werden der Substanzerhaltungsrücklage entnommen. Der Kirchenkreis nimmt für Investitionen an Gebäuden oder in Gebäude der beteiligten Kirchengemeinden oder beteiligter Träger keine Darlehen auf.

(8) Das Nähere regeln die individuellen Verträge gemäß § 4 Absatz (7).

(9) Alle mit dem Betrieb der Einrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben werden von der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg wahrgenommen.

§ 16

Ausscheiden aus der Trägergemeinschaft

(1) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde oder eines Trägers aus der Trägergemeinschaft gemäß § 2 ist mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

(2) Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg. Sie bedarf der Schriftform.

(3) Die Möglichkeit der Kündigung ist zwingend an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Entweder: Das Werk kann die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen anderweitig einsetzen oder einsparen.
- b) Oder: Die ausscheidende Kirchengemeinde oder der ausscheidende Träger übernimmt die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen (insbesondere Personal) oder erstattet dem Werk die nachgewiesenen Mehrkosten.
- c) Ein weiterer Ausgleich erfolgt nicht.

§ 17

Auflösung des Werkes

(1) Das Werk kann durch einen Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg aufgelöst werden; dieser Beschluss sollte mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Werkes fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Duisburg; der Kreissynodalvorstand hat es einem der Bestimmungen von § 3 dieser Satzung möglichst nahe kommenden Zweck zuzuführen.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Duisburg, den 22. Mai 2011

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 22. Juni 2011
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen

Präambel

Das Evangelium von Jesus Christus schließt die Zuwendung Jesu zu den Kindern in sich ein. Die christliche Kirche trägt deshalb in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie auch Verantwortung für Kinder und deren Familien.

Um diese Verantwortung wirksam und gemeinsam wahrnehmen zu können, haben auf der Grundlage des § 1 Nr. 2 des „Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)“ die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen und die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden die folgende Satzung für den Kirchlichen Verbund „KITA neu“ im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verbund führt die Bezeichnung Kirchlicher Verbund zum Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen und Familienzentren im Kirchenkreis Leverkusen.

Der Sitz des Verbundes ist Leverkusen.

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2

Beteiligte

Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen, die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen Küppersteg-Bürrig, die Evangelische Kirchengemeinde Opladen sowie die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf wirken als Trägergemeinschaft (im Folgenden „Verbund“) zusammen. Weitere Kirchengemeinden des Kirchenkreises können durch Aufnahmeantrag und Beschluss der Gemeinsamen Versammlung zu dem Verbund hinzukommen.

Sie sind gemeinsam Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach dieser Satzung.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbundes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung des pädagogischen und diakonischen Auftrages der evangelischen Kirchengemeinden.

meinden im Kirchenkreis Leverkusen. Der Verbund gewährt ganzheitliche Hilfe und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er ist dem Bildungsauftrag der evangelischen Kirche verpflichtet und steht allen Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf Herkunft, Kultur, Nationalität, Geschlecht und Glauben offen.

2. Der Verbund dient dazu, durch Einrichtung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren den religionspädagogischen, gesellschaftlich-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern zu entsprechen.
3. Die Verwirklichung des Verbundzweckes erfolgt insbesondere durch die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und in der Tagespflege sowie durch die Begleitung, Versorgung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien im Einklang mit bestehenden gesetzlichen Grundlagen, im Besonderen dem SGB VIII und dem Kinderbildungsgesetz des Landes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Im Einklang mit dem oben genannten Zweck kann der Verbund auf Beschluss der Gemeinsamen Versammlung weitere Aufgaben übernehmen.
5. Er ist unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zweckes dienen.

§ 4

Ausstattung und Liquidität

1. Die in § 2 genannten Beteiligten übertragen dem Verbund die Trägerschaft der von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder zur Erfüllung seiner Aufgaben. Das Nähere regelt eine Zusatzvereinbarung.
2. Für Kindergartengruppen zahlen die gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden den Trägeranteil entsprechend dem Verwendungsnachweis in das Vermögen des Verbundes.
3. Die von öffentlichen Trägern geleisteten Kostenerstattungen werden über den Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen oder die beteiligten Gemeinden in das Vermögen des Verbundes eingebracht.
4. Die beteiligten Kirchengemeinden sorgen gemeinsam für die erforderliche Liquidität für die laufende Arbeit bis zur Höhe ihres Trägeranteils.

Für die im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes über die jeweiligen Trägeranteile hinausgehenden Liquiditätsbedarfe bzw. die Grundausstattung des Verbundes kommen die beteiligten Kirchengemeinden gemäß dem Verhältnis ihrer jeweiligen Trägeranteile auf. Hierüber ist nach Ende des Geschäftsjahres abzurechnen.

5. Die durch die in § 2 genannten Beteiligten zur Verfügung gestellten Tageseinrichtungsbetriebe sind Vermögen des Verbundes und Sondervermögen der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Leverkusen. Sie werden in gesonderter Rechnung und Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

§ 5

Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbundes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen und die beteiligten Kirchengemeinden – und damit der Verbund – sind Mitglied im als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen. Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten werden anerkannt.

§ 6

Rechtsform und Gremien

Organe des Verbundes sind:

- die Gemeinsame Versammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

Die Arbeit des Verbundes und seiner Einrichtungen wird beratend begleitet von einem Beirat, der nicht Organ des Verbundes ist und der aus Vertretern*) der gemäß § 2 Beteiligten gebildet wird.

§ 7

Verfahrensweisen der Gremien

1. Die Mitglieder der Organe des Verbundes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Mit Ausnahme der Geschäftsführung müssen die Organe mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Beteiligten bestehen. Die Anzahl der Pfarrer darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
2. Die Mitglieder der Organe des Verbundes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einem Presbyterium haben.
3. Über die Sitzungen der Organe des Verbundes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Nach Unterzeichnung ist jedem Mitglied des Organs binnen vier Wochen eine Abschrift zuzusenden. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 8

Gemeinsame Versammlung

1. Oberstes Organ des Verbundes ist die Gemeinsame Versammlung.

Sie hat dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Verbundes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

Jeder Beteiligte entsendet Mitglieder in die Gemeinsame Versammlung. Kirchengemeinden mit einer Kindertageseinrichtung entsenden ein Mitglied, Kirchengemeinden mit zwei und mehr Einrichtungen sowie der Kirchenkreis Leverkusen entsenden zwei Mitglieder. Die Amtszeit der

*) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

Gemeinsame Versammlungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Gemeinsame Versammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Verbundes erforderlich erscheint oder zwei Beteiligte, zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung es verlangen.

2. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Anlage der Tagesordnung ein. Er leitet die Gemeinsame Versammlung, im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
3. Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an der Sitzung der Gemeinsamen Versammlung teil, sofern die Gemeinsame Versammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

4. Die Gemeinsame Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes. Kann die Beschlussfähigkeit nicht herbeigeführt werden, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung der Gemeinsamen Versammlung einzuberufen.
5. Die Gemeinsame Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Beschlüsse zur Schließung von Einrichtungen müssen mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden; vor Schließung einer Einrichtung ist der Kirchengemeinde oder dem Träger, die oder der die Einrichtung in den Verbund eingebracht hat, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben sowie die Möglichkeit einzuräumen, die Einrichtung wieder in eine eigene Betriebsverantwortung zurückzunehmen.

§ 9

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
- b) Feststellung der Jahresrechnung,
- c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Aufnahme weiterer Kirchengemeinden,
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- g) Beschlussfassung über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,
- h) Beschlussfassung über die mit einem Ausscheiden verbundenen Rahmenbedingungen,

- i) Kreditaufnahmen; diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der Mitglieder,
- j) Beratungen über die Empfehlungen des Beirates,
- k) Einstellung oder Entlassung von Geschäftsführern und Leiter der Tageseinrichtungen.

Einstellungen von Leitungen der Tageseinrichtungen erfolgen im Einvernehmen mit der Vertretung der betreffenden Kirchengemeinde. Bei Entlassungen von Leitungen ist die Vertretung der betreffenden Kirchengemeinde zu beteiligen.

§ 10 Vorstand

1. Die Gemeinsame Versammlung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eines Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Gemeinsamen Versammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Dabei ist anzustreben, dass der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen mit einem Mitglied und die beteiligten Kirchengemeinden mit zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Mitglieder der Kreissynode oder eines der beteiligten Presbyterien sein.
3. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist gem. § 8 Absatz 5 des Verbandsgesetzes möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes oder an seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücktreten. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Sofern ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet oder abberufen wird, wählt die Gemeinsame Versammlung für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

4. Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Willenserklärungen des Vorstandes werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gemeinsamen Versammlung bedarf.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sollen in der Regel viermal, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden. Der Vorstand ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer oder der Vorsitzende des Vorstandes oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.
2. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt und die Vorstandsmitglieder auch in Textform eingeladen werden.

3. Wurde die Sitzung des Vorstandes nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Vorstand Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
5. An den Vorstandssitzungen nimmt der/nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern der Vorstand im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt. Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – sein Stellvertreter durch einstweilige Anordnungen eine Entscheidung zu treffen. Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die kirchlich-diakonische Ausrichtung der Tätigkeit des Verbundes nach Maßgabe der in der Präambel verankerten Grundsätze und des Verbundzweckes zu sorgen.
2. Dem Vorstand obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Der Vorstand achtet darauf, dass die Erfüllung des Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Er hat das Recht, für die Führung und den Betrieb des Verbundes allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung zu beachten sind.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle ihm durch diese Verbandsatzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die/den
 - a) Vorbereitung der Feststellung der Jahresrechnung einschließlich eines Vorschlags an die Gemeinsame Versammlung zur Verwendung eventuell angefallener Jahresüberschüsse; die festgestellte Jahresrechnung ist versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes unverzüglich an die Gemeinsame Versammlung weiterzuleiten,
 - b) Vorbereitung zur Bestellung, Abberufung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer,

- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- d) Beratung des Wirtschaftsplanes und Einbringung in die Gemeinsame Versammlung,
- e) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- f) Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
- g) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verbund gegenüber dem Geschäftsführer zustehen.

Der Einwilligung des Vorstandes bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:

- I. Regelung der Zuständigkeit bei Kassenanordnungen,
 - II. Baumaßnahmen und Investitionen ab einer Höhe von 25.000 Euro,
 - III. Miet-, Pacht- und Leasingverträge ab einer Laufzeit von drei Jahren oder einer Höhe von jährlich 25.000 Euro,
 - IV. sonstige nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte.
4. Der Geschäftsführung gegenüber wird der Verbund gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder – im Verhinderungsfall – durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 14

Geschäftsführung

1. Die Gemeinsame Versammlung bestellt für den Verbund einen oder mehrere Geschäftsführer.
Durch die Beteiligten wird angestrebt, dass der Leiter des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen die Geschäftsführung ausübt. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht der Gemeinsamen Versammlung oder dem Vorstand angehören.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich zur erforderlichen Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er den Verbund allein.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 15

Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Satzung und der Beschlüsse der Gemeinsamen Versammlung sowie des Vorstandes.

Die Geschäftsführung berichtet der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand regelmäßig über die Lage des Verbundes, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

Die Geschäftsführung verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Die Geschäftsführung ist im Rahmen des Stellenplanes für die Auswahl, Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden des Verbundes zuständig mit Ausnahme der in § 9 genannten Gruppe.

Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Verbundes.

§ 16 Beirat

Die zuständigen Organe der gemäß § 2 Beteiligten berufen ihre Vertreter für den Beirat des Verbundes. Jeder Beteiligte wird von einer Person im Beirat vertreten.

An den Sitzungen des Beirates nehmen die Geschäftsführung und der Fachberater für Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen in der Regel beratend teil.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung geleitet.

Der Beirat wird von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf sowie aus wichtigem Grund einberufen. Der Beirat muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Gemeinsamen Versammlung dies verlangt.

Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 17 Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind die Begleitung und Weiterentwicklung des pädagogischen, religionspädagogischen und diakonischen Profils; der Beirat erarbeitet Empfehlungen und berichtet diese an die Geschäftsführung sowie die Gemeinsame Versammlung.

§ 18 Mitarbeitende

Der Verbund ist Anstellungsträger aller Mitarbeitenden im Verbund.

Mitarbeitende als Geschäftsführung und Leitung von Einrichtungen müssen grundsätzlich einem evangelischen Bekenntnis angehören. Sonstige Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Ist dies nicht der Fall, müssen sie sich verpflichten, den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Verbundes zu achten.

§ 19 Wirtschaftsführung und Verwaltung

Der Verbund arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der sozialdiakonische Auftrag ist soweit möglich aus den laufenden Erlösen zu finanzieren.

Die Deckung der Ausgaben bzw. Aufwendungen erfolgt durch eigene Einnahmen bzw. Erträge des Verbundes und Beiträge der Beteiligten.

Mittel des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen dürfen zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Verbundes in der Regel nicht eingesetzt werden.

Mittel für die Bauunterhaltung der Gebäude werden vom Verbund bis zur Höhe hierfür erhaltener Zuschüsse getragen. Für die restliche Bauunterhaltung sind die Eigentümer zuständig.

Das Nähere regeln die jeweiligen Zusatzvereinbarungen gemäß § 4 Nr.1.

§ 20 Neuaufnahme in den Verbund

Alle beteiligten Körperschaften erklären sich schon jetzt bereit, weitere Gemeinden aus dem Kirchenkreis Leverkusen in den Verbund aufzunehmen.

Die Aufnahme neuer Gemeinden bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinsamen Versammlung.

§ 21 Ausscheiden aus dem Verbund

Das Ausscheiden eines Beteiligten gemäß § 2 setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende eines Kindergartenjahres.

Die Antragstellung erfolgt gegenüber der Geschäftsführung. Sie bedarf der Schriftform.

Über den Antrag entscheidet die Gemeinsame Versammlung. Ihr obliegt die Entscheidung, ob die im ersten oder zweiten Spiegelstrich dargestellte Variante zur Anwendung kommt.

- der Verbund die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen anderweitig einsetzen kann oder
- der ausscheidende Beteiligte die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen (insbesondere Personal) übernimmt bzw. dem Verbund die nachgewiesenen Kosten für die Dauer von 12 Monaten ab Ausscheiden aus dem Verbund erstattet; dem Verbund obliegt die Schadensminderung gemäß § 254 BGB.

§ 22 Änderung und Aufhebung der Satzung

Die Satzungsänderung und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Beteiligten und der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 23 Auflösung des Verbundes

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Verbundes gemäß § 4 Nr. 4 anteilig an die Beteiligten, die Kindertageseinrichtungen oder Finanzmittel übertragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 17. Juni 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Opladen

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Küppersteg-Bürrig
gez. Unterschriften

Gemeindeverband mit dem Namen „Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen“.

§ 3

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Wiesdorf
gez. Unterschriften

§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Beiträge (Verwaltungsumlage/Verteilungsschlüssel) bemisst sich ab dem 1. Januar 2011 nach tatsächlichem Aufwand (pro Buchung/pro Personalfall/pro Gebäude/pro KiTa/pro Beratung – Grundlage Verwaltungskostenermittlung Fachhochschule Verwaltung Wiesbaden). Am Ende eines jeweiligen Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung und automatische Anpassung.

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 22. Juni 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

§ 4

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neunkirchen, den 1. Januar 2011

Siegel Gemeindeverband Evangelischer
Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 8. Juni 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich zur Delegation von Entscheidungen

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich zur Delegation von Entscheidungen vom 8. September 2008 (KABI S. 121) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Ablauf des 31. Juli 2011 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 16. Mai 2011

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Broich
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 8. Juni 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Hinweis auf Fortbildungsangebote

1007729
Az. 11-45-0

Düsseldorf, 24. Mai 2011

Fortbildungsangebote der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen „Umgang mit sexualisierter Gewalt als Aufgabe der Jugendarbeit“

In diesem Seminar werden neben der Wissensvermittlung der eigene Umgang mit Sexualität und Macht reflektiert und präventive Möglichkeiten diskutiert.

Folgenden Themen wird nachgegangen:

- Information über sexualisierte Gewalt
- Interventionsmöglichkeiten beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Reflexion der eigenen Rolle als Bezugsperson für Kinder und Jugendliche
- Grenzachtender Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Termine: Seminar 1: 26. 09. – 28. 09. 2011
Seminar 2: 04. 11. – 06. 11. 2011

Seminarkosten:

280 Euro für Unterkunft im EZ, Verpflegung, Kurskosten
190 Euro für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
120 Euro für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit zwischen 16 und 18 Jahren

Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen

§ 1

Die Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen vom 2. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dudweiler/Herrensohr, Elversberg, Neunkirchen und Wiebeiskirchen bilden den

Anmeldung erbeten bis 29. 08. 2011 für Seminar 1 bzw.
30. 09. 2011 für Seminar 2

Kontakt und Ansprechpartner:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
Telefon 0 26 81/95 16-0
E-Mail: info@lja.de, www.lja.de

Das Landeskirchenamt

1005015

Az. 02-10-11:14503616

Düsseldorf, 10. Mai 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. August 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1005015

Az. 02-10-11:14503616

Düsseldorf, 10. Mai 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. August 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

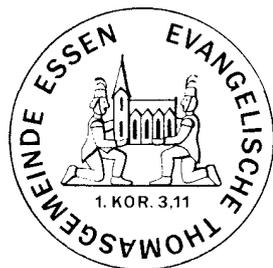
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1012558

Az. 02-10-11:1505132

Düsseldorf, 21. Juni 2011

Kirchengemeinde: Ev. Thomasgemeinde Essen
Kirchenkreis: Essen
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Thomasgemeinde
Essen



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst David Bongartz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Antje Brunotte in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Birgit Hengel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Carsten Hilbrans in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Stefan Kläs in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Anne Lungová in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Torsten Möller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor Steffen Sorgatz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Johannes Vorländer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1012561

Az. 02-10-11:1505132

Düsseldorf, 21. Juni 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf, Kirchenkreis Essen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1012561

Az. 02-10-11:1505132

Düsseldorf, 21. Juni 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, Kirchenkreis Essen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Uwe Rieske mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Pfarrstelle des Landespfarramtes für Notfallseelsorge.

Pfarrer Johannes Vorländer mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer David Bongartz mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Torsten Möller mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer Carsten Hilbrans mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Birgit Hengel mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Solingen.

Pfarrer Marc Platten mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 12. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Gymnasien) des Kirchenkreises An der Agger.

Pfarrer Hans-Georg Pflümer mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 14. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Wiehl) des Kirchenkreises An der Agger.

Pfarrer Steffen Sorgatz mit Wirkung vom 18. Juli 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer Dietmar Redeker mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 50. Pfarrstelle (Dienst in der Graf-Recke-Stiftung) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrer Antje Brunotte mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Stefan Kläs mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Uwe Matysik mit Wirkung vom 15. Juli 2011 die 14. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrer Gregor Weichsel mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Susanne Koschmider mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Anne Lungová mit Wirkung vom 15. Mai 2011 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrer Dr. Birgit Ventur mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 4. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Freistellungen:

Pfarrer Annegret Helmer mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer Jörg Hohlweger, Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Leverkusen, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2016 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Ulrich Holste-Helmer mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer Lars Pferdehirt mit Wirkung vom 15. Juli 2011.

Abberufung:

Pfarrer Anne Petsch des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (8. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juni 2011.

Freistellung im Altersteildienst:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Hans-Dieter Bongarts, Kirchengemeinde Alt-Duisburg, vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Anke Duddek mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer i.W. Christa Fahrenholz mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer i.W. Annette Gebbers mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer Helmut Ospelkaus, Kirchengemeinde Engelskirchen, mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer Volker Raettig, Kirchengemeinde Langenfeld (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Pfarrer i.W. Peter Stoll mit Wirkung vom 1. Juli 2011.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Juli 2011 eine 50. Pfarrstelle, Dienst in der Graf-Recke-Stiftung, errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 eine 4. Pfarrstelle „Entlastung der Superintendentin“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2012 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von drei Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2012 acht Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Ev. Kirchengemeinde Rheydt gehören ca. 13.000 Gemeindeglieder, die sich auf sechs Bezirke mit 5,5 Pfarrstellen und vier Predigtstätten aufteilen. Der 5. Pfarrbezirk (ca. 2.300 Gemeindeglieder) ist einer von zwei Innenstadtbezirken um die historische Hauptkirche am Markt mit einer Gottesdienstgemeinde, die Wert legt auf eine schriftgebundene und zugleich lebensnahe Verkündigung. Hier gibt es auch einen großen kirchenmusikalischen Schwerpunkt mit überregionaler Ausstrahlung sowie eine lebendige Citykirchenarbeit in der „Offenen Hauptkirche“. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der teamfähig und in der Lage ist, bestehende Mitarbeiterkreise zu pflegen sowie neue Menschen anzusprechen und für die Mitarbeit in der Gemeinde zu begeistern. In einer sich verändernden Großstadtgemeindesituation und angesichts sinkender Gemeindegliederzahlen wird von der Pfarrstelleninhaberin bzw. vom Pfarrstelleninhaber auch die Bereitschaft zur bezirksübergreifenden Arbeit und ggf. Zusammenführung von Arbeitsfeldern erwartet. Die Gemeinde schätzt Kreativität, möchte sich weiterentwickeln und plant z.B. auch, in der Innenstadt ein neues Gemeindezentrum zu bauen. Ausgehend vom Schwerpunkt „Familienarbeit“ sollte die Bewerberin/der Bewerber im Bezirk Freude am Aufbau neuer Gemeindegruppen haben. Neben den üblichen pastoralen Diensten bilden folgende Arbeitsfelder vorrangige Schwerpunkte der Pfarrstelle (insgesamt etwa 75 Prozent des Dienstumfangs): Kinder- und Familienarbeit (Kontakt zu den Kindergärten der Gemeinde und anderer Träger, Kontakt zu den Schulen im Bereich der Innenstadt, Begleitung des Kindergottesdienstes in der Innenstadt, Gestaltung von Kleinkindergottesdiensten) und Mitarbeit am Projekt der „Jugendkirche“ (25 Prozent des Dienstumfangs). Die Gemeinde hat eine sich entwickelnde Jugendkirche im Jugendhaus mit vielfältigen Aktivitäten, zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, einer eigenen Andachtskultur und Jugendgottesdiensten. Hinzu kommt eine strukturelle Verknüpfung zur Konfirmandenarbeit. Zum Aufgabengebiet „Jugendkirche“ gehören: kollegiale Leitung, theologische Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Jugendkirchenteam (u. a. hauptamtlicher Sozial- und Gemeindepädagoge, drei nebenamtliche Jugendleiter), Verbindung der Jugendkirche mit der übrigen Gemeindegemeinschaft und dem Leitungsorgan der Gemeinde. Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Albrecht Fischer, Tel. (0 21 66) 8 23 70, oder der Vorsitzende des Pfarrwahlausschusses, Pfarrer Olaf Nöller, Tel. (0 21 66) 3 17 40. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Rheydt über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

In der Kirchengemeinde A d e n a u, Kirchenkreis Koblenz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkan-Eifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km² und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Diasporagemeinde mit insgesamt vier Gottesdienstorten. Circa 2.700 Gemeindeglieder haben hier ihre Heimat. Die zweite Pfarrstelle wird in Kooperation mit der Nachbargemeinde Mayen durch Pfarrer Thorsten Hertel zu 25 Prozent besetzt. Ein Pfarr-

haus wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wünscht sich, dass die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber seinen Wohnsitz in der Eifelstadt Adenau nimmt. In der Präambel des Leitbildes der Gemeinde heißt es: „Als Evangelische Kirchengemeinde Adenau wollen wir eine einladende Gemeinde sein, die Unterschiede bestehen lässt und sie als Bereicherung anerkennt. Jedes Mitglied hat seinen Platz in unserer Gemeinde und wird entsprechend seiner Gaben und Fähigkeiten gebraucht. Offenheit und Bereitschaft, andere anzunehmen, sind dabei unverzichtbare Voraussetzungen zum Gelingen der Gemeindegemeinschaft.“ Interessentinnen und Interessenten, die dieser Anspruch reizt, erwarten ehrenamtlich Mitarbeitende, ein selbstbewusstes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Mitchristen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit hoher persönlicher Integrität, die ihren oder der seinen Schwerpunkt in der engagierten Verkündigung und Seelsorge sieht. Die motivierende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sollte für sie oder ihn ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie das weitgehend selbstständige Arbeiten und Organisieren. Die Bereitschaft, weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen, ist Voraussetzung für die Arbeit in der Flächengemeinde. Erfahrungen in der Notfallseelsorge sind von Vorteil. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter www.kirche-adenau.de einsehbar. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auskünfte erteilen Pfarrer Thorsten Hertel, Tel. (0 26 51) 70 19 34 8, und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Carina Baedorf, Tel. (0 26 43) 52 31. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist zum 1. Juli 2011 die erste Hälfte der 14. Verbandspfarrstelle für die Evangelische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Köln im eingeschränkten Dienst zu 50% vorbehaltlich der Refinanzierungszusage befristet für acht Jahre durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die JVA Köln ist die größte Justizvollzugsanstalt in NRW mit ca. 1.200 Haftplätzen für jugendliche und erwachsene Frauen und Männer in Untersuchungshaft und in Strafhäft. Außerdem verfügt die Anstalt über eine besonders gesicherte Abteilung. Die Aufgabe einer Pfarrerin/eines Pfarrers umfasst die Durchführung von zwei bis vier Gottesdiensten an den Wochenenden mit Beteiligung der Inhaftierten und die seelsorgliche Begleitung der Inhaftierten durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die ca. 500 Bediensteten der Anstalt und für eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis ist eine besondere seelsorgliche Qualifizierung notwendig. Erwartet wird die Bereitschaft, gegebenenfalls an einem zweijährigen fraktionierten pastoralpsychologischen Kurs speziell für die Gefängnisseelsorge im Seelsorgeinstitut Bethel teilzunehmen. Die Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW steht zur Beratung zur Verfügung. Wegen des hohen Anteils von Inhaftierten mit Migrationshintergrund wird eine besondere interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erwartet. Die seelsorgliche Arbeit in der JVA Köln geschieht in einem ökumenischen Team (drei katholische und drei evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger). Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Team und mit den anderen Diensten der JVA wird vorausgesetzt. Eine Vollzugsanstalt ist ein „geschlossenes System“ mit strikten Regeln und Hierarchien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss bereit sein, sich in positiver Grundeinstellung auf dieses System einzulassen, Weisungen zu akzeptieren, aber auch den Mut

haben, das System vom Evangelium aus kritisch zu begleiten. Gewünscht wird eine Verknüpfung der Arbeit in der „Gefängnisgemeinde“ mit den Gemeinden „draußen“ sowie mit Schulen, Gruppen und anderen an der Arbeit bzw. der Gefängnisthematik Interessierten einschließlich der (über regionalen Medien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist Mitglied der Synode des Kirchenkreises Köln-Nord und der Evangelischen Konferenzen für Gefängnisseelsorge in NRW und in Deutschland. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen legt der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region großen Wert darauf, dass die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verbandsgebietes hat bzw. ihn ggf. nach dem Dienstantritt in angemessener Frist dorthin verlegt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln. Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Eva Schaaf, Tel. (02 21) 59 73-415 und (02 21) 35 66 11 18, und Frau Malzahn, Tel. (02 21) 59 73-421 und (01 52) 26 07 50 47.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord, ist ab sofort im Umfang von 100% mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/einem Pfarrerehepaar neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Pulheim ist eine lebendige Gemeinde im Großraum Köln. In der Stadt Pulheim leben etwa 55.000 Einwohner in mehreren Ortsteilen und zwei Kirchengemeinden. Die ausgeschriebene Pfarrstelle befindet sich im Zentralort Pulheim. Die Gemeinde hat drei Predigtstätten. Die Gemeinde hat vier Pfarrstellen, von denen zwei im eingeschränkten Dienst von 50% besetzt sind, eine davon ist im Zentralort Pulheim angesiedelt. Zur Kirchengemeinde gehören 7.350 Gemeindeglieder. Das Presbyterium sucht einen kontaktfreudigen Menschen mit seelsorglichen Begabungen und legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, dem Kollegenkreis sowie den weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Innerhalb der typischen Gemeindeglieder gehören zum Profil dieser Pfarrstelle: die Seniorenarbeit, Angebote in der Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der Jugendarbeit in guter Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Jugendleiterin, die in einer 50%-Stelle beschäftigt ist. Das Presbyterium freut sich, Ihre persönlichen Schwerpunkte bei der zukünftigen Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Das Presbyterium erwartet Offenheit für theologische Fragestellungen und vielfältige Gottesdienstformen, Teamfähigkeit und die Bereitschaft, sich auch an gesamtgemeindlichen Aufgaben aktiv zu beteiligen. Ein renoviertes und geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Informationen erhalten Sie im Gemeindeverzeichnis S. 379 und bei der Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrerin S. Petzke, Tel. (02 21) 5 30 31 65. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Pulheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen (fünf Pfarrstellen, fünf Predigtstätten, Heidelberger Katechismus) im Kirchenkreis Lennep ist die 4. Pfarrstelle mit 75 % Dienstumfang (evtl. mit einer Aufstockung um 25 % im Schuldienst) auf

Vorschlag der Kirchenleitung sofort wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist geprägt durch ein vielfältiges gottesdienstliches Leben und von engagierter Mitarbeit; außerdem gibt es weit gefächerte kirchenmusikalische Aktivitäten. Der Nordbezirk (2.140 Gemeindeglieder) umfasst Teile der Innenstadt und ist mit den Bezirken Ost und West der Stadtkirche zugeordnet. Er verfügt im Heisterbusch über ein eigenes Gemeindehaus mit Kindertagesstätte/Familienzentrum sowie angebautem Pfarrhaus. Es gibt einen intensiven Besuchsdienst und gut vernetzte Gruppen, Gesprächskreise zur Glaubensvertiefung und -weckung bei guter Zusammenarbeit in Teams. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der das gesamte Spektrum der pfarramtlichen Aufgaben sicher beherrscht. Als künftige Schwerpunktsetzung ist an die Arbeit mit jungen Familien im Kontext von Familienkirche und Familienzentrum gedacht. Die Gemeinde beabsichtigt, in den nächsten Jahren verstärkt die 30- bis 50-Jährigen zu erreichen. Aktivitäten, die Menschen zum Glauben einladen, sollen ausgebaut werden. Für das gottesdienstliche Leben an der Stadtkirche sind Engagement und neue Impulse erwünscht. Auskunft erteilen die Vorsitzende des Bezirksausschusses Nord, Frau Nora Riederer, Tel. (0 21 96) 9 51 80, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ulrich Seng, Tel. (0 21 96) 62 59. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt.

Die Kirchengemeinde Neukirchen in Neukirchen-Vluyn, Kirchenkreis Moers, sucht für ihre 2. Pfarrstelle (100% Dienstumfang) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.200 Gemeindeglieder, zwei Seelsorgebezirke, drei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, ein Jugendhaus in Verantwortung des CVJM und eine dreigruppige integrative Kindertagesstätte, die als Familienzentrum anerkannt ist. Für Pfarrdienste besteht eine Kooperation mit der Kirchengemeinde Hoerstgen. Das Presbyterium hat eine Gemeindekonzeption mit dem Leitbild einer missionarisch offenen Gemeinde erarbeitet, die den Weg von traditioneller Versorgungsmentalität zu wertschätzender und gabenorientierter Beteiligungskultur beschreitet. Auf dieser Basis wünscht sich die Gemeinde Bewerberinnen/Bewerber, die Freude haben an einer einladenden und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, die Bewährtes fortführen und Neues wagen möchten, die vorhandenes ehrenamtliches Engagement fördern und begleiten, die Teamarbeit auf Augenhöhe mit Haupt- und Ehrenamtlichen pflegen, die innovative Ideen mitbringen, um Gemeindeaufbau auch bei demographischer und finanzieller Schrumpfung zu ermöglichen. Neben dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit ist der Gemeinde besonders am Ausbau ihres diakonischen und kulturellen Seniorenkonzeptes gelegen. Sie pflegt gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit den missionarisch-diakonischen Werken und mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Initiativen (z.B. Quartiersarbeit) am Ort. Sie lebt und fördert die Ökumene und Ev. Allianz am Ort und setzt sich im Rahmen des Ökumenischen Forums für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein. Die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern erfolgt gemeinsam im Presbyterium. Die Gemeinde stellt ein Pfarrbüro zur Verfügung. Bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung ist die Gemeinde gerne behilflich. Die Kriterien zur Wahrnehmung

des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABL. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wolfgang Herrmann, Tel. (0 28 45) 42 77, oder der Vorsitzende des Theologie- und Gottesdienstausschusses, Ulrich Frische (01603874622). Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie unter www.kirchenuekirchen.de.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kopenhagen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche, Sankt Petri Kirche in Kopenhagen, eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Sie finden die Kirchengemeinde Kopenhagen unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und www.sankt-petri.dk. Die Kirchengemeinde erwartet von Ihnen Interesse an der Gestaltung liturgisch lebendiger und familienfreundlicher Gottesdienste, Freude an der Förderung des kirchenmusikalisch reichen Lebens, Bereitschaft zur Ertelung von Religionsunterricht, fundierte Kenntnisse im IT-Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit und im Fundraising, Kompetenzen in der Führung und Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen, Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Partnern von Sankt Petri, Kreativität bei der Verbindung von traditioneller und moderner Gemeindeführung in einer nordischen Hauptstadt. Die Kirchengemeinde bietet Ihnen ein lebendiges, profiliertes und wachsendes Gemeindeleben, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen (u.a. A-Kirchenmusiker, Sekretärinnen, Küster und Praktikantin), eine geräumige Pfarrwohnung, die Möglichkeit, an der ältesten Kirche im Herzen Kopenhagens Dienst zu tun. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern OKR Christoph Ernst (05 11-27 96 139) oder Frau Sabine Rulle (05 11-27 96 128) zur Verfügung. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2015 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2011 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Januar 2012 für die Arbeitsstelle Kirchenmusik im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik des Theologischen Zentrums Wuppertal eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker mit mehrjähriger Berufserfahrung. Die Arbeitsstelle (A-Stelle, 50%) dient der Vernetzung der vielfältigen kirchenmusikalischen Bereiche innerhalb der Landeskirche und gibt Impulse

für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der kirchenmusikalischen Verbände der rheinischen Kirche untereinander sowie mit den gottesdienstlichen Arbeitsstellen im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik. Die fachliche Qualifikation der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und deren Kommunikation untereinander soll gestärkt und durch ausgewählte Fortbildungsangebote und Projekte rund um das Thema Kirchenmusik intensiviert werden. Zu den Aufgaben gehören: Weiterentwicklung und Koordination der landeskirchlichen Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Verbänden im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik und dem Landeskirchenmusikdirektor, kirchenmusikalische Beratung von Kirchengemeinden sowie Vermittlung von Impulsen für die gottesdienstliche Praxis in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Gottesdienst, Mitarbeit in den kirchenmusikalischen Gremien der Landeskirche sowie Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Projekten und Großveranstaltungen auf landeskirchlicher Ebene, Durchführung von eigenen Fortbildungsangeboten sowie wissenschaftliche Mitarbeit bei kirchenmusikalischen Themenstellungen. In Personalunion mit der Arbeitsstelle Kirchenmusik ist die A-Kirchenmusikstelle (50%) in der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen in Wuppertal zu besetzen. Das Theologische Zentrum Wuppertal liegt im Gebiet der Gemeinde, die sich in drei Pfarrbezirken mit 8.000 Gemeindemitgliedern über die Talachse zwischen Barmen und Elberfeld erstreckt. Die Kirchenmusik hat in der Gemeinde eine gute Tradition und findet in ihrer ganzen Bandbreite großes Interesse. Zurzeit gibt es in der Hauptkirche eine monatliche musikalische Vesper, Konzerte und Veranstaltungen sowie drei selbstständige Musikgruppen: den Bläserkreis „Blechwerk“, den Jugend-/Gospelchor „Colourful Grace“ und die „Musikgruppe Forum“. Die Gemeinde freut sich darauf, die Kirchenmusik auch weiterhin in gewünschter Vielfalt lebendig zu erhalten, neue Ideen zu realisieren und sie verstärkt zu einem festen Bestandteil des Gemeindeaufbaus zu machen. Zu den Aufgaben gehören: jährlich 40 Organistendienste an Sonn- und Feiertagen, Organisation der Kirchenmusik im Kirchenmusik-Team mit der Schwerpunktsetzung Gemeindeaufbau durch zielgruppenorientierte Ideen und Projekte, Planung und Mitgestaltung der monatlichen musikalischen Vespere, einzelne Konzertprojekte auch in Zusammenarbeit mit den bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen der Gemeinde, Mitarbeit in den Ausschüssen „Kirchenmusik“ und „Theologie und Gottesdienst“, Förderung und Beteiligung von Ehrenamtlichen in der Kirchenmusik, Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kirchenmusik, Verantwortung für Orgeln und Instrumentarium in der Gemeinde, Bereitschaft zur kirchenmusikalischen Kooperation und Kommunikation innerhalb des Kirchenkreises Wuppertal. Die Unterbarmer Hauptkirche verfügt über eine Orgel der Firma Schuke (1958, 43 Reg. 3 Man./Ped.), 2008 grundlegend renoviert. Truhengorgel, Flügel, Cembalo, Keyboard sind vorhanden. Das Gebiet der Gemeinde zwischen den Stadtzentren Barmen und Elberfeld ist verkehrstechnisch optimal gelegen; alle Schularten sind vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF + Zulage. Auskünfte erteilt Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek, Tel. (02 11) 45 62-381. Die Vorstellungsgespräche sind für den 10. und 11. Oktober, die praktische Vorstellung am 8. und 9. November 2011 vorgesehen. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 25. September 2011 an das Theologische Zentrum Wuppertal/CLMS, z.Hd. Frau F. Bürgers, Missionsstraße 9, 42285 Wuppertal.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Altenkirchen und die Kirchengemeinde Altenkirchen suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A- oder B-Kirchenmusikerin/einen A- oder B-Kirchenmusiker (100%) für die Besetzung der Kreiskantorenstelle (2/3 Kirchenkreis, 1/3 Kirchengemeinde Altenkirchen), da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand getreten ist. Es handelt sich um eine A-Stelle: Bewerben können sich auch B-Kirchenmusiker, wenn sie über Zusatzqualifikationen bzw. Berufserfahrung im gewünschten Anforderungsprofil verfügen. Der Kirchenkreis Altenkirchen liegt im landschaftlich reizvollen Westerwald und umfasst ca. 42.000 Gemeindeglieder in 16 Kirchengemeinden (siehe auch: www.kk-ak.de); die Kreisstadt Altenkirchen hat ca. 6.700 Einwohner. Alle Schularten und die Kreismusikschule sind am Ort. Wir verstehen Kirchenmusik als Verkündigung und wichtigen Teil des Gemeindelebens. Wir wünschen uns einen engagierten und kommunikativen Menschen, der pädagogisch kompetent und offen für unterschiedliche musikalische Richtungen ist, insbesondere für popularmusikalische Stilstiken. Zu den Aufgaben im Kirchenkreis gehören: Gewinnung und Förderung von Organisten, Betreuung der Kirchenchöre (Beratung, Chortage), Unterstützung beim Aufbau von Kinderchören, Zurüstung für Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich, Betreuung der Posaunenchöre (Beratung, Bläserstage), Durchführung von Konzerten. Wünschenswert wäre der Aufbau eines Vokalensembles. Zu den Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören: die Leitung der Kantorei (ca. 30 Mitglieder), kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste und Konzerte in der Christuskirche Altenkirchen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Kita-Chor, Jugendchor und Jugendband. Die Christuskirche (ca. 600 Plätze) ist sehr gut für große Aufführungen geeignet. Sie hat eine 1955 erbaute und 1982 und 2009 gründlich überholte elektro-pneumatische Walker-Orgel (3 Man./Ped.) mit 33 Registern, 2 Setzerkombinationen und fahrbarem Spieltisch, eine Truhenorgel, im Gemeindezentrum zwei Klaviere, E-Piano, Cembalo, Orff'sche Instrumente. Die Stelle wird nach BAT-KF vergütet. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 5. September 2011 an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen. Das Besetzungsverfahren wird am 27./28. September 2011 und 25./26. Oktober 2011 durchgeführt. Auskünfte erteilen gerne: LKMD Ulrich Cyganek, Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Tel. (0 26 81) 80 08 35, superintendentur@kk-ak.de, und Pfarrer Albert-Werner Zeidler, Vorsitzender des Presbyteriums Altenkirchen, Tel. (0 26 81) 24 87.

Die Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Köln sucht zum 1. September 2011 eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Zum vielfältigen Aufgabengebiet gehören neben der Personalverwaltung auch Kassen- und Vermögensverwaltung, Mittelbeantragung und -verwendung, Betreuung und Begleitung des Fachausschusses sowie vertretungsweise die Übernahme des Telefondienstes und Klientenempfang der Beratungsstelle. Erfahrungen in der kaufmännischen Buchhaltung sind von Vorteil, da die NKF-Umstellung 2013 erfolgt. Die Verwaltungskraft ist zuständig für die Hauptstelle und die beiden Nebenstellen mit insgesamt 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir suchen eine sorgfältige, zielorientierte, kommunikations- und teamfähige Persönlichkeit mit möglichst zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder gleichgestellter Ausbildung. Wir erwarten einen

sicheren Umgang mit EDV-gestützten Prozessen, ein freundliches und verbindliches Auftreten, ein gutes Organisations-talent, selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den weiteren haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Vergütung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Weitere Auskünfte erteilen die Leiterin der Beratungsstelle, Frau Dr. Arnold, und der stellvertretende Leiter, Herr Simon, unter der Telefonnummer (02 21) 2 57 74 61. Ihre vollständige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Tunisstraße 3, 50667 Köln.

Die Wuppertaler Kurrende e.V. – ein vom Kirchenkreis Wuppertal getragener Knabenchor – sucht zum 1. Januar 2012 (ggfs. auch später) eine Musikalische Leiterin/einen Musikalischen Leiter. Dem Chor gehören in den verschiedenen Ausbildungsklassen/Vorchören und im Konzertchor gegenwärtig ca. 140 Knaben und Männer an. Vorgeschaltet ist eine musikalische Früherziehung unter separater Leitung. Auf dem in den letzten Jahren neu gestalteten, vereinseigenen Campus steht ein gut eingerichtetes Chorheim mit einem modernen Probensaal und mehreren Übungsräumen und Instrumenten zur Verfügung. Angeschlossen ist ein Tagesheim als Ganztagsbetreuungsangebot für die jungen Sänger. Die Vergütung erfolgt – nach Bewährung – nach Gruppe 12 TVöD-KF. Bei der Wohnungssuche vor Ort ist der ehrenamtliche Vorstand der Wuppertaler Kurrende e.V. gerne behilflich. Erwartet wird: A-Examen oder entsprechende gleichwertige Ausbildung. Darüber hinaus sind pädagogische Vorerfahrungen als (Knaben-/Kinder-)Chorleiter und stimmbildnerische Fähigkeiten für die Leitung des Knabenchores unbedingt erforderlich. Auch sollte die Bereitschaft zur Kooperation (z.B. mit Kindergärten und Grundschulen auf dem Gebiet der Nachwuchsgewinnung und -förderung) bestehen. Über die öffentliches Ansehen genießende musikalische Tätigkeit hinaus sollte sich die Bewerberin/der Bewerber mit der auch pädagogisch eigenständigen Aufgabe der Wuppertaler Kurrende identifizieren können und bereit sein, sich für die spezialisierte, musikalisch-christliche Jugendarbeit des Traditionschores – und damit für das jugendmusikalische Profil des Kirchenkreises – zu engagieren. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den erforderlichen Unterlagen werden bis zum 15. August 2011 erbeten an die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Bewerberinnen/Bewerber, die sodann in die engere Auswahl genommen werden, werden gebeten, für Vorstellungstermine, Probedirigate, Präsentationen und Bewerbungsgespräche in der 37. bis 39. KW dieses Jahres (jeweils von Mi. bis Fr.) zur Verfügung zu stehen. Informationen zum Chor, seinen Auszeichnungen, aktuellen Konzert- und Tourneevorhaben, erhalten Sie über www.wuppertalerkurrende.de. Nähere Auskünfte erteilt gerne der jetzige Stelleninhaber, Herr Martin Lehmann, unter Tel. (02 02) 31 35 44.

Literaturhinweise:

Communio clandestina. **Archivalien der Konsistorien der heimlichen niederländischen reformierten Flüchtlingsgemeinden in Goch und Gennep im Herzogtum Kleve 1570 – circa 1610**, bearb. u. hg. von Jan. G.J. van Booma. Bonn: Habelt 2011, Bd. 1, XXVIII, 454 S., Bd. 2, 456, 31 S., Abb., Karte (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 178). ISBN 978-3-7749-3471-9

Die Inschriften des Rhein-Hunsrück-Kreises II (ehem. Lkrs. Simmern und westlicher Teil des ehem. Lkrs. St. Goar), gesammelt und bearb. von Eberhard J. Nikitsch. Wiesbaden: Reichert 2010, 314 S., zahlr. Abb., Karte (Die Deutschen Inschriften 79). ISBN 978-3-89500-667-8

Festschrift Evangelisch Uedem. Was uns trägt und hält – Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, hg. vom Presbyterium der Kirchengemeinde Uedem. Uedem 2011, 59 S., Abb.

Erich Schmidt-Schell: Du hast mich von mir selbst befreit. **Eine biografische Erzählung um Paul Schneider, den Prediger von Buchenwald**. Groß Oesingen: Verlag der Lutherischen Buchhandlung Harms 2010, 125 S., Abb. ISBN 978-3-86147-623-8

Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rheinland von der Reformation bis zur Gegenwart, zusammengest. und bearb. von Jochen Gruch im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Bd. 1. A - D. Bonn: Habelt 2011, 370 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 175). ISBN 978-3-7749-3608-9

Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte, hg. von Jürgen Kampmann im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung. Bielefeld: Luther-Verlag 2011, 256 S. (Unio und confessio 27). ISBN 978-3-7858-0595-4

Dienerinnen des Herrn. **Beiträge zur weiblichen Diakonie im 19. und 20. Jahrhundert**, hg. von Jochen-Christoph Kaiser und Rajah Scheepers. Leipzig: Evangelische Verlags-Anstalt 2010, 373 S. (Historisch-theologische Genderforschung 5). ISBN 978-3-374-02805-4

Konfirmandenarbeit & Konfirmation. Handreichung, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. IV, Dez. IV.1 Außerschulische Bildung. Düsseldorf: Ev. Kirche im Rheinland 2011, 40 S., Abb.

Verführe uns Eva zum Leben! **Arbeitsheft zum Mirjamsontag 25.09.2011**. Das Arbeitsheft wurde entwickelt u. gestaltet vom Fachausschuss Frauenfragen im Kirchenkreis Kleve. Düsseldorf 2011, 38 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 06/2011

Im KABI 06/2011 auf Seite 306 ist in der Überschrift der Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Simmern das Wort „Simmern“ durch das Wort „Dickenschied“ zu ersetzen.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
